

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 7. Jun. 1790.

I Avertissement.

Da verschiedentlich bemerkt worden, daß so wohl. Prozeßführende Partheyen und verschiedene von deren Consulanten und Mandatarien, als auch diejenigen die sonst in ihren Angelegenheiten bey hiesiger Landes Regierung etwas nachzusuchen haben, zu ihren Eingaben und Vorstellungen nicht das vorschriftsmäßige Stempelpapier gebrauchen, sondern gemeinlich nur um die Supplirung des erforderlichen Stempelpapiers bitten, dieses aber den Stempel Verordnungen und dem letztern Publicando vom 14ten August 1787. gänzlich entgegen ist; so wird in Gemäßheit des vorgeordneten Publicandi vom 14. August 1787 ein jeder hiermit widerholentlich angewiesen, zu allen Eingaben, wozu sonst Stempelpapier erforderlich ist, das gehbrige Stempelpapier zu gebrauchen oder umzuschlagen, und so bey der hiesigen Regierung zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß, der dawider handelt, mit gesetzmäßiger Stempelstrafe belegt werden soll.

Sign. Minden am 28ten May 1790.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

v. Arnim.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

Demnach der Rittmeister Friedrich von Wurmb, unter dem Curasier Regimente des Prinzen Ludewig von Würtemberg Liebsden zu Belgard, und zu Treptow an der Rega sich aufhaltend, aus einer Obligation vom 15. Febr. 1749 über 1000 rthlr. welche seiner Mutter Wilhelmine Sophie, verehelichte Wurmb, von dem damaligen Besitzer des Guts Stedefreund in der Grafschaft, Levin Friedrich von Donop ausgestellt worden, zu fordern hat, solche Obligation aber, nach dessen Behauptung, verlohren gegangen ist, und zeitliche Besitzerin des Guts Stedefreund die Bezahlung der Schuld, ohne Zurückgabe der Obligation verweigert, und deshalb von gedachtem Rittmeister von Wurmb auf Edictals Ladung aller an diese Obligation Anspruch habenden angetragen ist; daß dahero nach S. 80. P. II. Tit. 26. Corp. jur. Fr. alle diejenigen, welche an diese Obligation Ansprüche machen, sub pōna präclausi, ad Terminum den 4ten August c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs Referendario Riepe hierdurch vorgeladen werden, um ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht ferner damit gehöret, sondern damit präcludiret werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat, und ist, zu Urkunde dessen, diese Edictal-Citation, unter der Regierung Insigniel und Unterschrift ausgefertigt, und in

den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Lippstädter Zeitungen, inseriret, auch bey der Mindenschen Regierung sowol, als der Fürstl. Hessen-Casselschen Regierung zu Kinteln angeschlagen worden. So geschehen, Minden am 4. May 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.
v. Arnim.

Amt Hausberge. Da durch ein Decret vom 1sten Juni über das Vermögen des Neubauer und Müller Jost Rütthemier zu Holzhausen Concursus Creditornm erbsuet worden; so werden alle und jede, welche an den Neubauer Jost Rütthemier irgend einige Forderungen haben, durch diese Edictal-Citation öffentlich verabladet, um ihre Forderungen a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 24. August dieses Jahrs des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und die zur Begründung ihrer Forderungen dienende Beweismittel gehörig anzuzeigen, und in sofern diese in schriftlichen Nachrichten bestehen, solche sofort mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem angeetzten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Schlüsselburg. Es hat er Königl. Eigenbehdrige Col. Rorte No 25. Bauerschaft Dören in Absicht der bey Annahme dieser Stette vorgefundenen Schulden auf eine terminliche Zahlung angehalten, und dieserhalb werden hiemit sämtliche Creditoren der Rorten Stette No 25. in Dören aufgefordert, ihre Forderung, aus welchem Grunde solche auch herrühren, innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino den 9ten Julius a. c. dahier am Amte anzugeben, und liquide zu stellen, auch sich über die

nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären, unter der Warnung, daß die, welche sich in diesem Termine nicht melden, abgewiesen, und daß nach dem Entschluß der Gegenwärtigen werde verfahren werden.

Amt Peterhagen. Der Johann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hahsen Amts Peterhagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckemeyern hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabsolgt werde. Urfundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblatte und Lippstädter Zeitungen 6 mal, den Clevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Herford. In Markttheilungssachen der Altstädter und Radewicher Gemeinheiten bey Herford, sollen die erfolgten Präclusions-Sentenzien den 14. Junii a. curr. am Rathhause zu Herford publicisret werden.

Amt Sparenberg Werther. Es ist die freye Uffmanns Stätte in der Bauerschaft Rottingdorf No. 5. mit so vielen Schulden belastet, daß es erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und

die Zahlungsordnung ins Reine zu bringen. Daher werden dann alle und jede, welche an erwähntes Colonat, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben, mit einer Frist von drey Monaten, und zwar eins für alle auf den 20ten Junius d. J. hiemit nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet, um sodann ihre Forderungen anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird die Warnung beygefüget, daß diejenigen, welche in dem genannten Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da wegen der auf Pohlmanns Stätte zu Leenhausen vorhandenen beträchtlichen Schuldenlast nothwendig ist, mit den Gläubigern zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an besagte Pohlmanns Stätte, oder deren jetzigen Besitzer Forderungen haben, mit einer drey-monatlichen Frist und eins für alle auf den 20ten Junius c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß den sich sodann nicht meldenden gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Amte Sparenberg Werther.

Hiemit werden alle diejenigen, welche an die Königlich Eigenbehörige, in der Bauerenschaft Notenhagen sub No. 33 belegene Schwentkers Stätte, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben eins für alle auf den 21ten Julius nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet, um ihre Forderungen mit den Beweismitteln sodann anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich demnächst über die nachgesuchte Terminalzahlung vernehmen zu lassen. Dabey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger, welche in genannter

Lagefahrt nicht erscheinen, den sich meldenden nachgesehen, und sich gefallen lassen müssen, was letztere beschließen werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden so an den verstorbenen Kaufmann Gerhard Henr. Drontmann zu Mettingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen unseren Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decr. vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris Namens dessen minderjährigen Kinder der Erbschaftl. Liquidations und eventualiter der Concurs-Prozeß eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey unserer Regierung, das andere zu Coblenbühren, und das 3te zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen und spätestens in Termino den 4ten Aug. a. c. eure Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung das vorläufig bis zu eurer näheren Erklärung zum Curatore massae und zu Berichtigung der Liquidation angeordneten Curatoris der Drontmannschen Minorennen Kaufmann Herbert zu Freeren, falls ihr nicht schon eher darunter andere von euch sodann fordersamst vorzuschlagende Arrangements getroffen haben wollet, erkläret, auch demnächst im gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Reglerungs Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore auch den Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollo verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem

abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen so ihre Forderungen ab Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und gegen die sich gemeldet habenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Zugleich wird auch der offene Arrest hierdurch erkandt, und den sämtlichen Drontmannschen Schuldeneren und Pfand-Inhaberen bey Strafe doppelter Erstattung und resp. Verlust ihres Rechts befohlen an keinen das mindeste auszuführen oder verabsolgen zu lassen, sondern von ihren Schuld-Posten und Pfänden in dem anstehenden Liquidations-Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Uhrkündlich ic. Lingen den 19. April 1790. Anstatt und von wegen ic. Möller

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die dem Colono Rahtert Nro. 2. zu Lobtenhausen gehörige in der hohen Becke an der Ostseite belegene mit drey Scheffel Zins-Gerste an die hiesige Domdechaney und 12 Mgr. Landschatz beschwerten zwey Morgen Landes welche auf 100 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich und meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Liebhabere können sich dazu den 16ten April den 21ten May und den 25 Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Geboth eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Ingleichen müssen alle diejenigen, welche etwan aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtsame an dem zum Verkauf stehenden Lande zu haben vermeinen, ihre Ansprüche in den angeetzten Ter-

minen anzeigen, widrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Auf Ansuchen der Herren Erben der hier verstorbenen Frau Regierungsräthin Schrader wird dem Publico bekannt gemacht, daß freywillig öffentlich und meistbietend vor dem hiesigen Stadtgericht verkauft werden solle das an der Minderheide belegene sogenannte Schradersche Lehngut welches aber ein von allen Lehnsnexu freyes Gut und auf 8489 rthlr. gerichtlich geschätzt worden ist. Es werden daher die Liebhaber hierdurch eingeladen, wegen dieses Guts oder Hofes in Termino den 14ten July 1790 auf hiesigem Rathhause des Morgens von 9 bis 12 Uhr sich einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Diejenigen so wegen dieses Guts mehrere Nachricht zu haben wünschen, können sich bey dem Herrn Justiz-Rath Rappard melden.

Minden. Bey dem Buchhändler Hrn. Körber ist zu haben: Kaffs Geographie für Kinder 2r Theil, welcher Asia und Africa enthält, gr. 8. Göttingen 1790. 26 Gr. F. Nicol. Müllers practisches Lehrbuch über die Privat- und Cameral-Staatsrechnungen für Haus und Landwirthe ic. Fol. Göttingen 1790. 5 Rthl. 12 Gr. Von dem übrigen Vorrath von neuen und Leihbüchern wird nächstens ein Verzeichniß zu haben seyn.

Guth Eisbergen. Althier ist ein beschlagener Acker-Wagen mit einer Vorder- und einer Hinter-Ketten, Wiegen, Strick-Nägeln und Koppel-Ring mit ein paar Mist-Flachten und Unter-Brett, wie auch ein paar Erndt-Leitern mit Zubehdr aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu

Lust hat, kan sich daselbst einfinden, und den Kauf schließen.

Amthausberge. Die dem Neubauer und Müller Jost Rätbemeier zu Holzhausen zugehörigen Grundstücke, als 1) die sub Nr. 75. zu Holzhausen belegene Neubauerrey, welche zu 313 Rthlr. 20 ggr. taxiret worden, 2) der bey dieser Neubauerrey belegene Garten ad 3 Viertel Morgen, welcher nebst den darin befindlichen 11 Obstbäumen zu 29 Rthlr. 6 ggr. taxiret worden, und 3) drey Morgen Saatlandes in der Hausberger Feldmark belegen, welche zu 105 Rthlr. taxiret worden, sollen zu Befriedigung dessen Gläubiger meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Liebhaber können sich daher in Termino den 24. Aug. dieses Jahrs des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amthause einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Von der Neubauerrey werden monatlich 5 ggr. 2 Pf. Contribution und von dem dabei befindlichen Garten jährlich 30 mgr. 3 Pf. Domainen entrichtet, von dem in der Hausberger Feldmark belegenen Saatkampe ad 3 Morgen müssen aber jährlich 1 Rt. 19 ggr. sogenannte Korngelder an die Domainen-Casse des Amts Hausberge bezahlt werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken real Ansprache zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiesmit aufgefordert, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Lingen. Die hiesige lutherische Kirche hat eine kleine Orgel von 7. erweislich noch ganz brauchbaren Registern meistbietend zu verkaufen; wozu der Termin auf den 2ten Julius dieses Jahrs angesetzt worden. Liebhaber können sich zu dem Ende, am besagten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in der Kirche selbst einfinden.

Die Bedingungen und vorläufige Nachricht kan man bey dem Hrn. Diakonus und Buchbinder Schumann hieselbst näher erfahren.

Rinteln. Ein junger Schimmelhengst von einer Race aus dem Bückeburgischen Gestüte, der den 21ten May d. J. 5 Jahr alt geworden, von ungemeiner Schönheit ist, noch nie gesprungen hat, und im besten Stand erhalten worden, steht in Rinteln bey dem Hrn. Regiments-Quartiermeister Heusser zu verkaufen. Laut Extract aus dem Gestüte-Register ist der Vater von diesem Hengste von einem schwarzen Spanischen Hengste aus Spanischem Gestüte, welcher im Jahr 1764. aus Spanien nach Bückeburg gebracht und Andalusier genannt worden, und von einer Portugisichen Schimmel-Stute gefallen. Die Mutter von diesem Hengste ist von einem Spanischen Hengste, und von einer Barben Stute gefallen. Die Rechtheit des Geschlechts-Registers wird garantirt. Der Preis ist 50 Pistolen.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Beym Hn. Camerarius Winke des Martini Capituls, ist eine bequeme Stube und Cammer, zu vermieten; und kan instehenden Johanni bezogen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Borgholzhausen. Es stehen 4 bis 500 rthlr. grob Courant Kirchen-Gelder gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 pC. Zinsen offen; wem damit gedienet ist, beliebe sich bey dem Kirchen Provisor Hrn. C. W. Rohde zu melden. Auch ist diesen Sommer Pyrmonters Brunnenwasser bey denselben zu haben.

VI Notification.

Minden. Die Frau Wittwe Stadt Majorin Gevekohten hat ihren im Kortens-Hooye belegenen Hudetheil an den Col. Cord Henr. Wehling Nr. 26. Joh.

Henr. Schonebom Nr. 15. und Joh. Henr. Busse Nr. 18. in Kubtenhausen, jedem zum dritten theil für 200 Rthlr. in Golde verkauft.

Mit Sparenb. Schildesche.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Heyrath des Leibzüchters Franz Henrich Meiersloh, genant Kleineberg, mit der Leibzüchterin Cathrine Margrethe Wörmanns, geborne Hdners zu Eierffen, die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jun. 1790.			
Für 4 Pf. Zwieback	5 Loth	2.	
" 4 Pf. Semmel	6 "	2.	
" 1 Mgr. fein Brodt	21 "	"	
" 1 Mgr. 4 Pfen.	31 "	2 "	
" 3 Mgr. dito	1 Pf. 30 "	"	
" 1 Mgr. Speise Brodt	28 "	"	
" 1 Mgr. 4 Pf.	1 Pf. 10 "	"	
" 3 Mgr.	2 Pf. 20 "	"	
" 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. 16 "	"	

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — das schlechtere	2 "

1 — Schweinefleisch	3 = "
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2 =	
1 — dito unter 9 Pf. 2 mgr.	

Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

Canary	-	11 Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	10 $\frac{5}{8}$ "
Fein Raffinade	-	10 $\frac{1}{2}$ "
Mittel Raffinade	-	9 $\frac{3}{4}$ "
Ord. Raffinade	-	9 $\frac{1}{2}$ "
Fein klein Melis	-	8 $\frac{3}{8}$ "
Fein Melis	-	8 $\frac{1}{8}$ "
Ord. Melis	-	8 $\frac{1}{8}$ "
Fein weissen Candies	-	11 $\frac{1}{2}$ "
Ord weissen Candies	-	10 $\frac{1}{2}$ "
Hellgelben Candies	-	9 $\frac{1}{2}$ "
Gelben Candies	-	9 "
Braun Candies	-	8 $\frac{1}{2}$ "
Farine	5 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ —	7 $\frac{1}{2}$ "
Sirop 100 Pfund	8 Rthlr.	

Minden, den 4. Juny. 1790.

Von einigen Gebrechen der Pferde.

Da denen Landwirthen vornehmlich dem Bauernstande sehr daran gelegen ist, brauchbare und gesunde Pferde zu haben; diese aber so viele und mancherley Gebrechen und äußerlichen Schaden unterworfen sind, die oftmalen mit dienlichen geringen Mitteln gehoben werden können, aber es entweder auf den Dörfern an geschickten Kurtschmieden fehlet, oder der Bauer die Kosten scheuet, allenfalls nichts bedeutende Hausmittel braucht, oder abergläubische Dinge zu Hülfe nimmt, daher es dann kommt, daß die mit einigen Scha-

den behaftete Pferde ganz unbrauchbar werden, oder wohl gar krepiren; so hat mich dieses dahin geleitet, daß ich die gewöhnlichen Schaden, so bey den Pferden auf dem Lande angetroffen werden, zusammengetragen, und (da ich selbst kein Rossarzt bin) von einem in der Pferdebearzneywissenschaft sehr berühmten und erfahrenen Rossarzt diejenigen Mittel entlehnet habe, welche jeder Landwirth leicht anschaffen, und sich damit bey sich zutragenden Fällen selber helfen kann; habe auch in einigen Fällen angewiesen, wie verschiedene Scha-

den bey den Pferden verhütet werden können und zum gemeinnützigen Gebrauch bekannt machen wollen.

Von äußerlichen Gebrechen der Pferde.

1) Von Augen = Schaden und deren Entzündungen.

Die verschiedenen Arten der Augen = Entzündungen hier anzuführen, würde zu weitläufig seyn, welches eine Wissenschaft für Roßärzte und Rurschmiede ist. Ich werde daher nur einige gewöhnliche besonders bey jungen Pferden sich ereignende Augen = Entzündungen anführen. Bey jungen Pferden können die Augen = Entzündungen durch verschiedene Ursachen entstehen. 1) Wenn sie beständig zu stark gefuttert werden, 2) von vielen fetten Futterkräutern, 3) von mullstrigen Haber, 4) von Verhitzung, 5) können dünstige Ställe auch Schuld daran seyn. Diese Krankheiten sind daran zu erkennen, wenn das Pferd ein oder alle beyde Augen fest zuhält, oder nicht so weit offen, wie in gesundem Zustande. Es fließt alsdann eine scharffsalzige Thränenfeuchtigkeit an dem Kinnbacken herunter. Bey blutigen Augen = Entzündungen, pflegt sich kein scharffsalziges Wasser in dem Auge zu sammeln; sondern es befindet sich ein dicker Eiter in den Augenwinkeln. Diese Entzündung ist jedoch eben so gefährlich als jene. Gleich anfangs läßt man ein solches Pferd zur Aber, welches jeder Dorffschmiedt verrichten kann. Darauf kann man folgendes gebrauchen.

Nimm das Weiße von einem Ey, schlaage ein Stück Alaun so lange in demselben herum, bis das Eyweiß davon etwas dick wird, alsdann gieße so viel Rosenwasser hinzu, daß es eine Masse wie Milch wird, und wasche das Auge alle zwey Stunde damit. Oder:

Nimm ein Viertelpfund Rosenwasser, zwey Loth Weinessig, laß ein halb Quentlin Alaun darin zerschmelzen, und wasche das Auge fleißig damit.

Hat das Pferd blutige Augen = Entzündungen, so lasse man dem Pferde ein gute Portion Blut am Halse abzapsen und gebe ihm täglich zweymal eine Portion nieder Schlagend Pulver mit Wasser ein. Dieses Pulver kann aus folgendem bestehn:

Nimm präparirte Austerschalen, mineralischen Moor von jedem ein Loth, mische es, und auf einmal eingegeben. Alsdan verfertige folgendes Augenwasser. Nimm Kalkwasser einen Ort, gieße dieses in einen kupfernen Kessel und thue ein Loth gestoßenen Salmiak hinzu, lasse das Wasser so lange im Kessel stehen, bis es eine hellbraune Farbe erhält, alsdann gieße es klar ab und wasche das Auge damit. Wenn man dieses Mittel in der Geschwindigkeit nicht haben kann, so nimm zwey Loth Weinessig und sechs Loth Wasser, vermische solches, wasche das Auge täglich drey mal damit, und mache es zuvor milchwarm.

Sollte sich ein Pferd mit einem Strohhalm ins Auge gestoßen haben, oder etwas vom Heu ins Auge gefallen seyn, so können diese Mittel ebenfalls gebraucht werden. Uebrigens ist es nöthig, daß bey den Augen = Kuren das Pferd in Ruhe und Abhaltung der kalten Luft erhalten werde, und so viel als möglich in einem dunklen Stalle.

Von den Verwundungen der Augen läßt sich hier nicht vieles sagen; sie sind so verschieden, daß man die Folgen der Heilung, in wie weit sie möglich oder unmöglich ist, nicht bestimmen kann, sondern man muß dieselbe der Beobachtung eines geschickten Rurschmidts überlassen. Ueberhaupt aber ist jedem Eigenthümer eines mit Augen =

Krankheiten behafteten Pferdes zu rathen, solches lieber abzuschaffen, da man für die Rückkehr dieser Krankheit nie sicher ist, und es doch zuletzt noch blind werden kann.

2. Von der Halsfistel.

Dieser Schaden wird oft bey den Bauernpferden angetroffen und hat mehrentheils Schläge oder Stöße zum Grunde. Man hat wahrgenommen, daß bei denjenigen Bauern, die ganz niedrige Ställe haben, und wo ein Balken über den Pferden hergeht, oder die Kaufe zu nahe über der Krippe stehet, an die sich die Pferde leicht mit dem Hals = Genick stoßen können, die Pferde leicht eine Halsfistel bekommen.

Man weiß auch, daß wenn der Bauer oder Knecht seine Pferde strafen will, er die Peitsche herumdrehet und damit dem Pferde hinter die Ohren schlägt, oder wohl gar die Wagen = Zweile dazu gebraucht. Ich habe es selbst erfahren, daß ein 5jähriger Hengst durch dergleichen Schläge dumkollerig wurde. Die allerersten Kennzeichen sind, daß das Pferd den Kopf hängen läßt, und es ihm beschwerlich wird, das Heu aus der Kaufe zu holen, dagegen gern auf der Erde frist. Alsdann untersuche man den Hals über dem Genick nahe hinter den Ohren, ob das Pferd nicht durch den Druck mit den Fingern Schmerzen empfinde, bemerkt man dies, so ist eine noch unsichtbare Halsfistel zu vermuthen. Wann sich hernach am Genick ein Geschwulst zeigt, so kann man einem vollblütigen fetten Pferde zuorderst an dessen Untertheilen Aderlassen; magern Pferden aber nicht. Nimm sodann unguentum neapolitanum (Neuteralfalbe) die auf den Apotheken zu haben, schmiere den Geschwulst täglich damit, bis

er sich vertheilet, da dann das Pferd ohne Ausbrechen des Geschwulstes kurirt werden kann. Ist aber der Geschwulst bereits schon mit Materie angefüllt, welches man mit dem Drücken zweyer Finger erfahren kann, so nehme man einen erfahrenen Kürschmidt zu Hülfe, welcher den Schaden öfnen wird, damit die darin enthaltene Materie abfließen könne, der dann auch die gehörigen Mittel zur Heilung anwenden wird.

Allenfalls kann folgende Wundsalbe verfertigt werden, wenn ein Kürschmidt nicht selbst solche zu präpariren weiß. Nimm zwey Loth Wachs und 4 Loth Baum- oder Leindöl, zerlasse es unter einander auf gelinden Kohlfener, reibe unter diese Salbe 3 Loth rothen Präcipitat, mache eine proportionirliche Wieke von Flachs und bestreiche sie mit dieser Salbe.

Sodann kann die Wunde auch mit folgenden verbunden werden:

Nimm Wachs 2 Loth, Leindöl 5 Loth, laß dies auf einem gelinden Kohlfener schmelzen, mische dazu 2 Loth pulverisirte Tormentillwurzel und ein halb Loth rothen Präcipitat. Mit dieser Salbe bestreiche die Wieke und bringe sie in die Wunde.

Will man bey dem Gebrauche äußerlicher Mittel sich auch eines Wundtrankes bedienen so

nimm 4 Hände voll Wintergrün, groblich zerschneiden und koche es in ein Maas Wasser, gieb dem Pferde davon täglich zweymal, jedesmal einen Ort warm ein. Dies ist zwar ein simpler, aber ein vorzüglicher Wundtrank.

(Fortsetzung künftg.)